

Information für Mitglieder: Ihre Altersrente: Steuern und Sozialabgaben

Rentenleistungen, die Sie von einer Pensionskasse beziehen, sind grundsätzlich zu versteuern. Die Steuern werden allerdings nicht von der PKDW einbehalten. Die Besteuerung erfolgt über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung. Dazu erhalten Sie von uns im Januar des Folgejahres und bei Änderungen der Ren-

tenhöhe eine »Leistungsmitteilung« zur Vorlage beim Finanzamt nach § 22 Nr. 5 EStG.

Zur Versteuerung:

Die Versteuerung Ihrer Leistung ist u.a. abhängig davon, wie die Beiträge steuerrechtlich eingebracht wurden.

Beiträge	Leistungen
steuerfrei	voll versteuert
zulagengefördert	voll versteuert
pauschal versteuert	mit Ertragsanteil
individuell versteuert	mit Ertragsanteil

Leistungen der Pensionskasse, die sich aus steuerfreien oder zulagengeförderten Beiträgen (Riester) ergeben, sind voll steuerpflichtig.

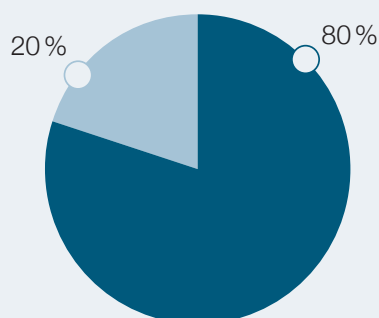
Leistungen aus pauschal oder individuell versteuerten Beiträgen sind nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

Die Höhe des Ertragsanteils hängt von Ihrem Alter bei Renteneintritt ab:

Alter beim Renteneintritt	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil	22%	22%	21%	20%	19%	18%	18%	17%

Beispiel:

Rente aus pauschal versteuerten Beiträgen: 1000 EUR; Rentenbeginn: mit 63 Jahren



- Steuerfreie Auszahlung (800 Euro)
- Ertragsanteil (200 Euro) wird den zu versteuernden Alterseinkünften zugerechnet

Zu den Sozialabgaben:

Ob Ihre Rente kranken- und pflegeversicherungspflichtig ist und wir deshalb Beiträge Ihrer monatlichen Rente direkt an Ihre Krankenkasse weiterleiten, entscheidet die für Sie zuständige Krankenkasse. Wenn wir Ihnen Ihre Rente zum ersten Mal auszahlen, sind wir daher dazu verpflichtet, Ihrer Krankenkasse diesen Versorgungsbezug zu melden.

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, unterliegt Ihre Rente grundsätzlich in der vollen Höhe der Beitragspflicht. Ausnahmsweise sind Anteile Ihrer Rente beitragsfrei, sofern Sie

- > Ihre Versorgung mit der PKDW nach Ausscheiden aus dem Betrieb mit rein privaten Beiträgen und ohne Beteiligung eines Arbeitgebers fortgeführt haben oder
- > Sie riestergeförderte Beiträge gemäß § 10 a, 82 ff EStG erbracht haben.

Auf den Anteil Ihrer Rente, der aus diesen Beitragszahlungen erlangt wurde, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.

Beitragssätze 2019

Krankenversicherung: 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz)
+ Zusatzbeitrag*

Pflegeversicherung: 3,05 %
(kinderlose Mitglieder: 3,3 %)

* die Höhe des Zusatzbeitrags ist abhängig von Ihrer Krankenkasse

Zum 1. Januar 2005 ist das Kinderberücksichtigungsgesetz in Kraft getreten. Hierdurch hat sich der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind um 0,25 % erhöht. Damit wir nur den regulären Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung von Ihrer Rente abziehen, benötigen wir von Ihnen einen Nachweis darüber, dass Sie ein Kind haben. Dafür genügt uns beispielsweise eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes.

Wichtiger Hinweis:

Wenn die Summe Ihrer monatlichen Versorgungsbezüge (ausgenommen ist die gesetzliche Rente) unterhalb von 155,75 EUR (in 2019) liegt, fallen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen weder eine steuerrechtliche, noch eine versicherungsrechtliche Beratung ersetzen können.

Stand: 01/2019



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pkdw.de.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.